

# Satzung für den Förderkreis der GYW gGmbH

Stand: 04.November 2019

## § 1 Name, Zweck, Gemeinnützigkeit und Sitz

### (1) Name und Sitz

Der „Förderkreis GYW gGmbH (kurz: „Förderkreis“) ist ein rechtlich unabhängiges Netzwerk von Menschen und Organisationen, die die Ziele der GYW gGmbH in ideeller und / oder finanzieller Weise unterstützen. Der Sitz des Förderkreises ist Berlin.

### (2) Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist die Bekanntmachung und Förderung der gemeinnützigen sozialen und bildenden Aufgaben der GYW gGmbH, insbesondere der Förderung von gesunder Digitalisierung und Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Sinne reifer Persönlichkeitsentwicklung.

### (3) Gemeinnützigkeit

Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und erzieherische Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Förderkreises sind allein an seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus denselben; sie haben weder bei ihrem Austritt noch bei Auflösung des Förderkreises ein Anrecht am Förderkreisvermögen.

### (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Die Vergütung von Dienstleistungen aufgrund besonderer Anstellungsverträge oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bleibt hiervon unberührt.

### (5) Der Förderkreis wird vom Office der GYW gGmbH in Berlin organisatorisch betreut.

### (6) Das Geschäftsjahr für die Anrechnung des Förderkreises ist das Kalenderjahr.

## § 2 Mitgliedschaft

### (1) Um Mitgliedschaft im Förderkreis von sich kann jede natürliche oder juristische Person bewerben, die das Gedankengut und die Ziele der GYW gGmbH ideell und mit Sachmitteln oder Geldspenden unterstützt.

### (2) Die Aufnahme in den Förderkreis erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorsitz des Förderkreises.

### (3) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds oder einer neuen Institution entscheidet der Förderkreis mit einfacher Mehrheit.

- (4) Die Geschäftsführung der GYW gGmbH besitzt ein Vorschlags- und ein Veto-Recht.
- (5) Förderkreismitglieder erhalten exklusiv zusätzliche Informationen über die Aktivitäten der GYW gGmbH.
- (6) Förderkreismitglieder können jederzeit durch eine formlose Mitteilung an den Vorstand aus dem Förderkreis austreten.
- (7) Daten der Förderkreismitglieder dürfen nicht ohne Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

### § 3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Aus der Zugehörigkeit zum Förderkreis ergibt sich keine festgeschriebene finanzielle Verpflichtung für die einzelnen Mitglieder. Der Förderkreis erhebt keinen festgelegten Monats- oder Jahresbeitrag.
- (2) Jedes einzelne Mitglied kann für sich selbst einschätzen, wie viel es der Förderung der Förderkreis-Ziele zukommen lassen will.
- (3) Premium-Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die sich bereit erklären, einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens 10.000€ pro Jahr bereit zu stellen. Verbunden mit einer Premium-Fördermitgliedschaft sind besondere Vergünstigungen wie etwa die Einladung zu besonderen Veranstaltungen, die vom Vorstand des Förderkreises beschlossen und organisiert werden.
- (4) Der jährliche Förderbeitrag wird jeweils am 1. Februar fällig. Erfolgt der Beitritt nach dem 1. Februar, wird der Förderbeitrag mit dem Beitritt fällig.
- (5) Spenden an den Förderkreis der GYW gGmbH können von der Steuer abgesetzt werden. Ab einer Jahresspende von 200 Euro stellt die GYW gGmbH dazu automatisch eine Spendenquittung aus. Bei kleineren Spenden reicht dem Finanzamt ein Kontobeleg.
- (6) Die Mitgliedschaft im Förderkreis besteht so lange, wie das Förderkreismitglied GetYourWings finanziell oder mit Sach- oder Serviceleistungen fördert.  
Die Mitgliedschaft im GYW-Förderkreis endet zum Ende des Jahres, in dessen Verlauf das Mitglied seine finanzielle oder sachliche Unterstützung einstellt.

### § 4 Fördermittel

- (1) Die vom Förderkreis eingenommenen Fördermittel wie Förderbeiträge, Sachleistungen oder Geldspenden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet der Förderkreis in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der GYW gGmbH.

### § 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das einzige Organ des Förderkreises.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Honorare für Ihre Tätigkeit im Förderkreis aus den Mitteln des Förderkreises.
- (3) Sie haben Anspruch jedoch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

## § 6 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern – einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Förderkreismitglieder gewählt. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (3) Der erste Vorstand des Förderkreises wird von der Geschäftsführung der GYW gGmbH bestellt. Danach ergänzt sich der Förderkreis-Vorstand im Wege der Zuwahl (Kooptation) im Einvernehmen mit dem DSV selbst. Die Wahl erfolgt geheim.
- (4) In beratender Funktion nimmt die Geschäftsführung der GYW gGmbH an den Sitzungen des Vorstands teil und steht dem Förderkreis auch sonst mit beratender Stimme zur Seite.

## § 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
  - Planung und Durchführung von Fundraising-Maßnahmen
  - Sponsorenwerbung
  - Suche von Partnern für Fundraising-Projekte
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Mitgliederwerbung und –betreuung
  - Erstellung des jährlichen Tätigkeitsbericht an die Fördermitglieder und an die Geschäftsführung der GYW gGmbH
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse mit einem erweiterten Personenkreis bilden, an die er Projekte, Aktionen oder abgegrenzte Aufgabengebiete delegiert.

## § 8 Sitzungen des Vorstands

- (1) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der Vorsitzende ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (3) Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll verfasst.
- (5) In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 9 Auflösung des Förderkreises

- (1) Über die Auflösung des Förderkreises entscheidet die Geschäftsführung der GYW gGmbH.
- (2) Bei Auflösung des Förderkreises werden die Fördermittel für die Bildungsarbeit der GYW gGmbH verwendet und in die dafür eingerichtete

Rücklage überführt. Die Fördermittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### *§ 10 Wirksamkeit*

Diese Satzung tritt nach Prüfung durch die Geschäftsführung der GYW gGmbH am 03.11.2019 in Kraft.